

# **Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Langenselbold**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119), der §§ 1, 2, 3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698) sowie der Verordnung zur Landesförderung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 02.01.2007 (GVBl. I S. 3) zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.12.2007 (GVBl. I S. 942) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Langenselbold in ihrer Sitzung am 10./11.12.2012 die Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Langenselbold über die Benutzung der Kindertagesstätten wie folgt erlassen:

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Für die Benutzung der Kindertagesstätte haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (vgl. § 10 der Benutzungssatzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.  
Die Gebühren gliedern sich in
  - die Betreuungsgebühr,
  - die Getränkepauschale und
  - das Verpflegungsentgelt.
- (2) Die Betreuungsgebühr ist für den Besuch der Kindertagesstätte zu entrichten.
- (3) Die Getränkepauschale stellt eine Kostenbeteiligung dar.
- (4) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Essen in der Kindertagesstätte erhoben.
- (5) Sowohl die Betreuungsgebühr als auch die Getränkepauschale sind stets im Vorhinein für den vollen Monat zu entrichten, auch wenn die Aufnahme nicht zum Monatsanfang erfolgt.
- (6) Das Verpflegungsentgelt wird pauschal je Essen festgesetzt und ist monatlich nachträglich zu entrichten. Das Verpflegungsentgelt ist auch für die Tage zu zahlen, an denen das Kind unentschuldigt fehlt.

## § 2 Betreuungsgebühren

(1) Die Betreuungsgebühr beträgt für

a. das erste Kind einer Familie in den Kindertagesstätten „Buchbergblick“, „Zum Rödelberg“, „Pusteblume“ und „Uferstraße“ bei einer

	Gebühren ab 01.02.2013	Gebühren ab 01.08.2014
<b>Betreuungszeit von 7.00 – 12.30 Uhr</b>		
Kinder im Alter von 0 – 12 Monate	150,00 €	160,00 €
Kinder im Alter von 13 – 36 Monate	115,00 €	125,00 €
Ab dem 3. Geburtstag	85,00 €	90,00 €
Letzten 12 Monate vor der Einschulung	0,00 €	0,00 €
<b>Betreuungszeit von 07.00 – 14.00 Uhr</b>		
Kinder im Alter von 0 – 12 Monate	230,00 €	245,00 €
Kinder im Alter von 13 – 36 Monate	170,00 €	180,00 €
Ab dem 3. Geburtstag bis Ende 4. Schuljahr	115,00 €	125,00 €
Letzten 12 Monate vor der Einschulung	28,00 €	30,00 €
<b>Betreuungszeit von 07.00 – 16.30 Uhr:</b>		
Kinder im Alter von 0 – 12 Monate	285,00 €	305,00 €
Kinder im Alter von 13 – 36 Monate	230,00 €	245,00 €
Ab dem 3. Geburtstag bis Ende 4. Schuljahr	150,00 €	165,00 €
Letzten 12 Monate vor der Einschulung	63,00 €	67,00 €
<b>Betreuungszeit von 07.00 – 18.00 Uhr:</b>		
Ab dem 3. Geburtstag - Ende 4. Schuljahr	185,00 €	195,00 €
Letzten 12 Monate vor der Einschulung	95,00 €	105,00 €

b. Das erste Kind einer Familie in der Kindertagesstätte „Krippenhaus“ bei einer

	Gebühren ab 01.02.2013	Gebühren ab 01.08.2014
<b>Betreuungszeit von 07.00 – 12.30 Uhr:</b>		
Kinder im Alter von 0 – 12 Monate	150,00 €	160,00 €
Kinder im Alter von 13 – 36 Monate	115,00 €	125,00 €
Ab dem 3. Geburtstag	85,00 €	90,00 €
<b>Betreuungszeit von 07.00 – 15.00 Uhr:</b>		
Kinder im Alter von 0 – 12 Monate	265,00 €	285,00 €
Kinder im Alter von 13 – 36 Monate	195,00 €	210,00 €
Ab dem 3. Geburtstag	136,00 €	145,00 €
<b>Betreuungszeit von 07.00 – 16.30 Uhr:</b>		
Kinder im Alter von 0 – 12 Monate	285,00 €	305,00 €
Kinder im Alter von 13 – 36 Monate	230,00 €	245,00 €
Ab dem 3. Geburtstag	150,00 €	165,00 €

c. Für Kinder, bei denen die Einschulung fraglich ist („Kann-Kinder“) sind die Gebühren weiterhin zu entrichten. Die Gebühren werden dann aber bei der Einschulung für das letzte Kindergartenjahr komplett erstattet.

- d. Für das zweite und jüngere Kind in einer Familie, das gleichzeitig eine Kindertagesstätte in Langenselbold besucht, sind 50 % der vorstehenden Gebühren zu entrichten.
- e. Für das dritte und jedes weitere Kind einer Familie, das gleichzeitig eine Kindertagesstätte in Langenselbold besucht, werden keine Gebühren erhoben.
- f. Es besteht, nach vorheriger Anmeldung bei der Kita-Leitung, an Nachmittagen die Möglichkeit einer „Spontanbetreuung“ im Rahmen der jeweiligen Öffnungszeiten der Kita. Um jedoch die Qualität der pädagogischen Arbeit für alle Kinder gewährleisten zu können, hat die Kita-Leitung die Möglichkeit, das Angebot in der Anzahl zu beschränken.

Spontanbetreuung in den Kindertagesstätten „Buchbergblick“, „Zum Rödelberg“, „Pustblume“ und „Uferstraße“:

Betreuung von 12.30 Uhr – 14.00 Uhr	7,50 Euro zzgl. 2,00 Euro Essensgeld
Betreuung von 14.00 Uhr – 16.30 Uhr	12,50 Euro
Betreuung von 16.30 Uhr – 18.00 Uhr	7,50 Euro

Spontanbetreuung in der Kindertagesstätte „Krippenhaus“:

Betreuung von 12.30 Uhr – 15.00 Uhr	12,50 Euro zzgl. 2,00 Euro Essensgeld
Betreuung von 15.00 Uhr – 16.30 Uhr	7,50 Euro

Wird eine „Spontanbetreuung“ in Anspruch genommen, die mehrere Zeiträume abdeckt, fällt die Summe der Gebühren, der in Anspruch genommenen Verlängerungszeiträume an.

Die Gebühren der „Spontanbetreuung“ werden am Ende des Monats der Inanspruchnahme fällig.

- (2) Bei der Anmeldung des Kindes ist verbindlich bis zum Ende des Kindergartenjahres (31.07.) festzulegen, welche Betreuungszeit gewünscht ist. Eine zwischenzeitliche Änderung der in Anspruch genommenen Betreuungszeit ist nur in begründeten Ausnahmefällen (z. B. künftige Berufstätigkeit, Arbeitslosigkeit, Heimarbeit, Erziehungsurlaub, etc.) möglich.
- (3) Im Hort ist ein Platz-Sharing möglich.  
Voraussetzung sind sich ergänzende Sharing-Partner in der gleichen Hort-Gruppe.  
Aus pädagogischen Gründen müssen die Kinder mindestens an 2 Tagen in der Woche angemeldet sein.

Die monatlichen Gebühren betragen ab 01.02.2013

	7.00 – 14.00 Uhr	07.00 – 16.30 Uhr	07.00 – 18.00 Uhr
Bei 2 Betreuungstagen	55,00 Euro	69,00 Euro	80,00 Euro
Bei 3 Betreuungstagen	80,00 Euro	91,00 Euro	115,00 Euro

Die monatlichen Gebühren betragen ab 01.08.2014

	7.00 – 14.00 Uhr	07.00 – 16.30 Uhr	07.00 – 18.00 Uhr
Bei 2 Betreuungstagen	60,00 Euro	75,00 Euro	85,00 Euro
Bei 3 Betreuungstagen	85,00 Euro	100,00 Euro	125,00 Euro

- (4) Besucht ein Zweitkind einer/eines Alleinerziehenden eine Kindertagesstätte der Stadt werden für dieses auf Antrag keine Betreuungsgebühren erhoben, wenn die gemeinsamen Bruttobezüge der/des Alleinerziehenden und des Kindes nicht höher sind als das Vierfache des jeweiligen maßgebenden Regelsatzes der Sozialhilfe im Sinne der zum Zeitpunkt der Aufnahme gültigen Fassung des SGB II.

### **§ 3 Sozialklausel**

- (1) In den Fällen, in denen 1/12 des jährlichen Familiennettoeinkommens die Grenze von 1.800,00 Euro nicht übersteigt, wird die monatliche Betreuungsgebühr um 25 % der für das jeweilige Kind gültigen Betreuungsgebühr reduziert.
- (2) Zum Familiennettoeinkommen zählen alle positiven Einkünfte der in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen. Unterhaltsleistungen und Kindergeld zählen grundsätzlich zu den positiven Einnahmen.  
Maßgeblich für den Anspruch auf die Zahlung einer verminderten Kindertagesstättengebühr ist das Einkommen zum Zeitpunkt der Antragstellung. Das Einkommen ist dem Träger in geeigneter Form nachzuweisen.  
Der Anspruch auf die Zahlung einer verminderten Kindertagesstättengebühr entsteht rückwirkend zum 1. des Monats der vollständigen Einreichung des Antrags inklusive aller erforderlichen Unterlagen, frühestens zum Beginn des Besuchs der Kindertagesstätte.
- (3) Der Anspruch endet jeweils mit dem Ende des Kindergartenjahres. Der Antrag ist jeweils zum Beginn des folgenden Kindergartenjahres zu erneuern.
- (4) Beim Besuch mehrerer Kinder in den Kindertagesstätten in Langenselbold beziehen sich die prozentualen Reduzierungen für das zweite und folgende Kinder auf die verminderte Kindertagesstättengebühr gem. § 2, Abs. 1, Buchstabe d + e.
- (5) Änderungen in den finanziellen Verhältnissen, die nach Überschreiten der Einkommensgrenze nach Abs. 1 zum Wegfall des Anspruchs führen, sind dem Träger der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen. Der Anspruch auf Zahlung der verminderten Kindertagesstättengebühr erlischt dann zum Ende des Monats, in dem die Änderung eingetreten ist.  
Falsche oder unvollständige Angaben zur Berechnung des Familiennettoeinkommens führen zum sofortigen Anspruchsverlust auf Zahlung der verminderten Kindertagesstättengebühr und berechtigen den Träger zur Nachforderung der entgangenen Gebühren ab dem Zeitpunkt der Antragstellung. Vorsätzlich fehlerhafte oder unvollständige Angaben berechtigen den Träger zum Ausschluss des Kindes vom Kindertagesstättenbesuch.
- (6) Vorrangig sind Leistungen des Jugend- und Sozialhilfeträgers in Anspruch zu nehmen.
- (7) Erziehungsberechtigte, deren Kinder eine konfessionelle Kindertagesstätte in Langenselbold besuchen, erhalten auf Antrag die Differenz der Gebühr nach § 2 zu den Gebühren nach § 2a, Abs. 1, als Zuschuss durch die Stadt ausgezahlt. Die Regelungen der Absätze 1 – 6 gelten entsprechend.

#### **§ 4 Getränkepauschale, Verpflegungsentgelt**

- (1) Die Getränkepauschale wird einheitlich festgesetzt. Für eine Betreuungszeit bis 12.30 Uhr wird ein Betrag von 3,00 Euro monatlich fällig. Für längere Betreuungszeiten wird eine Pauschale in Höhe von 4,00 Euro monatlich fällig.
- (2) Das Verpflegungsentgelt wird entsprechend der Anwesenheitstage mit einer täglichen Pauschale von 2,00 Euro für Krippen- und Kindergartenplätze bzw. von 2,50 Euro für Hortplätze taggenau am Ende jedes Monats abgerechnet.

#### **§ 5 Gebührenabwicklung**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kindertagesstätte fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist bis zum 10. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse zu entrichten.
- (3) Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte (z. B. Ferien, Feiertage, Personalveranstaltungen, usw.) weiterzuzahlen.
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertagesstätte über einen Zeitraum von mehr als 1 Monat nicht besuchen, entfällt die Gebührentrichtung für die Dauer der Erkrankung.
- (5) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse entscheidet der Magistrat nach Maßgabe der §§ 163, 227 AO.
- (6) Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.
- (7) Die Änderung der Gebühren ist jederzeit zulässig, solange die Kindertagesstätten von der Stadt subventioniert werden. Hierzu muss der Stadtelternbeirat gehört werden.

#### **§ 6 Gebührenübernahme**

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim zuständigen Kreisjugendamt oder beim zuständigen Kreissozialamt bzw. Kommunalen Center für Arbeit beantragt werden.

#### **§ 7 Verfahren bei Nichtzahlung**

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Der Träger kann bei mehrmaligen Zahlungsrückständen das Kind von dem Besuch der Kindertagesstätte ausschließen.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.02.2013 in Kraft. Gleichzeitig wird hiermit die Satzung vom 01.01.2007 ersetzt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Der Magistrat

Langenselbold, den 14.12.2012

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister